|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Geschwister-Scholl-Gymnasium**  Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen  Oberstufe |  | Stolberger Str. 200 D-52068 AachenTelefon: 0 241-50 39 62 Telefax: 0 241-53 74 14 |

**Merkblatt Unterrichtsversäumnisse S II**

**Allgemeine Pflichten** (§ 42 SchulG) **:**

Schülerinnen und Schüler (SuS) sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Verweigert eine Schülerin/ein Schüler die geforderte Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 SchulG).

**Teilnahme am Unterricht** (§ 43 SchulG)**:**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler am Tag des Fehlens ab 7.30 Uhr die Schule.

Jeder Schüler erhält ein DIN A 4 - **Formblatt**, das der Erfassung aller Unterrichtsversäumnisse dient. Diese Blätter sind von den SuS zu verwalten.

Die versäumten Stunden werden eingetragen mit Angabe des Versäumnisgrundes (z.B. „Krankheit“) und den Fachlehrern der betreffenden Kurse in der ersten Unterrichtsstunde nach dem Fehlen und spätestens **innerhalb einer Woche** vorgelegt. Sollte innerhalb der Wochenfrist kein Unterricht beim Fachlehrer stattfinden, müssen die SuS außerhalb des Unterrichts ihre Entschuldigung dem Fachlehrer vorlegen. Nicht volljährige Schüler lassen die Entschuldigung zuvor von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben. Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Stunde als unentschuldigt. Wenn der Fachlehrer die Begründung für das Fehlen akzeptiert, so trägt er dies in sein Kursheft ein und zeichnet auf dem Blatt mit seiner Paraphe ab. Anderenfalls gilt die Stunde als unbegründet versäumt. Das Fehlen in einzelnen Stunden (z.B. in frühen Stunden) wird in der Regel nicht entschuldigt.

**Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts** müssen sich die SuS **im Sekretariat abmelden** und der Sekretärin (oder einem Mitglied der Schulleitung) das Entschuldigungsformular vorlegen. Nur mit Unterschrift einer dieser Personen auf dem Formular wird das Fehlen vom Fachlehrer entschuldigt.

**Beurlaubung:**  
Bei vorhersehbarem Fehlen von bis zu 2 Schultagen ist **vorher** vom Beratungslehrer eine schriftliche Beurlaubung auf dem Entschuldigungsformular einzuholen. Auch diese Stunden müssen innerhalb der o.g. Frist von den Fachlehrern abgezeichnet werden. Für Beurlaubungen, die über 2 Tage hinausgehen (ebenso für Beurlaubungen vor und im Anschluss an Ferien), ist der Schulleiter zuständig. **Für Fahrstunden wird keine Beurlaubung erteilt**. Arztbesuche sollten außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Sollte in besonderen Fällen dies einmal nicht möglich sein, muss auch ein Arzttermin vorher beurlaubt werden. Das Fehlen an religiösen Feiertagen ist ebenfalls beurlaubungspflichtig.

**Versäumnis bei Klausuren:**

Bei versäumten Klausuren muss die Schule am gleichen Tag morgens benachrichtigt werden. **Bis zum**   
**2. folgenden Unterrichtstag** muss ein **ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit** (nicht nur eine Bescheinigung über die Anwesenheit beim Arzt) **bei der** **Oberstufenkoordinatorin Frau Nöth** oder den Beratungslehrern abgegeben werden (oder im Sekretariat, auch per Post an: GSG, Stolberger Str. 200, 52068 Aachen). Anderenfalls gilt die Klausur als unbegründet versäumt und wird als ungenügende Leistung gewertet. Nur bei entschuldigtem Versäumnis einer Klausur wird ein Schüler zum Nachschreibtermin (meist an einem Samstag) zugelassen.

**Weitere Folgen unentschuldigten Fehlens:**

Bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen kann bei nicht mehr schulpflichtigen SuS ohne vorherige Androhung die Entlassung erfolgen, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen **insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt** versäumt hat (§53 SchulG). Das Schulverhältnis endet, wenn die volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen SuS trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen** **20 Unterrichtstage unentschuldigt** fehlen (§47 SchulG).

*Ich habe die oben genannten Bestimmungen zur Kenntnis genommen und bin auf die Konsequenzen eines Fehlverhaltens ausdrücklich hingewiesen worden.*

*Ich nehme zur Kenntnis, dass für G8-SchülerInnen erst mit Versetzung von der EF in die Q1 der* ***mittlere Bildungsabschluss*** *erreicht ist.*

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift des Schülers : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ggf. Erziehungsberechtigte : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_